

## Gesetz [...] von 2024

### **Zur Beschränkung des Zugangs zu pornografischen Inhalten im Internet zum Schutz von Kindern und Änderung bestimmter Rechtsakte im Zusammenhang mit Dienstleistungen des elektronischen Geschäftsverkehrs und der Werbung**

#### **1. Änderung des Gesetzes CVIII von 2001 über bestimmte Aspekte von Diensten des elektronischen Geschäftsverkehrs und der Informationsgesellschaft**

##### **§ 1**

(1) Absatz 13 des Gesetzes CVIII von 2001 über bestimmte Aspekte der Dienste des elektronischen Geschäftsverkehrs und der Dienste der Informationsgesellschaft wird folgender Absatz 13a angefügt:

„13a) Der Diensteanbieter betreibt auf seiner Website ein leicht zugängliches, transparentes und benutzerfreundliches elektronisches System, um die Übermittlung der in Absatz 13 genannten Berichte zu erleichtern.“

(2) Absatz 14 Buchstabe e des Gesetzes CVIII von 2001 über bestimmte Aspekte der Dienste des elektronischen Geschäftsverkehrs und der Dienste der Informationsgesellschaft erhält folgende Fassung:

*[Im Falle eines Verstoßes nach Absatz 13 wird das Verfahren gemäß den Absätzen 2 bis 12 mit folgenden Ausnahmen durchgeführt:]*

„e) der Diensteanbieter kann es ablehnen, die beanstandeten Informationen unzugänglich zu machen, wenn er auf der Grundlage der in Absatz 13 genannten Gründe die Verletzung der Persönlichkeitsrechte von Minderjährigen für ungerechtfertigt hält und geltend macht, dass der Diensteanbieter dem Antragsteller zum Zeitpunkt der Verweigerung klare und detaillierte Informationen über die Gründe für die Verweigerung zur Verfügung stellt.“

##### **§ 2**

(1) § 15/D Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes CVIII von 2001 über bestimmte Aspekte der Dienste des elektronischen Geschäftsverkehrs und der Dienste der Informationsgesellschaft erhält folgende Fassung:

*(Zum Schutz der Nutzer des Dienstes wendet der Videoplattformanbieter die in Artikel 15/F genannten Maßnahmen und technischen Lösungen an, wenn)*

„d) die vom Nutzer des Video-Sharing-Plattformdienstes veröffentlichte kommerzielle Kommunikation nicht den Bestimmungen des § 20 Abs. 1 bis 7 des Gesetzes CIV von 2010 über die Pressefreiheit und den Grundregeln für Medieninhalte (im Folgenden: Pressegesetz) und den Bestimmungen der §§ 24 und 30 Absatz 3 Buchstabe b Mediengesetz entspricht.“

(2) § 15/D Absatz 2 des Gesetzes CVIII von 2001 über bestimmte Aspekte der Dienste des elektronischen Geschäftsverkehrs und der Dienste der Informationsgesellschaft erhält folgende Fassung:

„(2) Die organisierte kommerzielle Kommunikation, die vom Videoplattformanbieter verbreitet und verkauft wird, muss den Anforderungen des § 20 Abs. 1 bis 7 Pressegesetz sowie den §§ 24 und 30

Absatz 3 Buchstabe b Mediengesetz entsprechen.“

### § 3

§ 15/E Absatz 2 und Absatz 3 des Gesetzes CVIII von 2001 über bestimmte Aspekte der Dienste des elektronischen Geschäftsverkehrs und der Dienste der Informationsgesellschaft erhalten folgende Fassung:

„(2) Der Anbieter des Video-Sharing-Plattformdienstes hat in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Anforderungen des § 24 und des § 30 Absatz 3 Buchstabe b Mediengesetz sowie die Anforderungen des § 20 Abs. 1 bis 7 Pressegesetz in Bezug auf die vom Nutzer des Video-Sharing-Plattformdienstes veröffentlichte kommerzielle Kommunikation aufzunehmen.

(3) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters des Video-Sharing-Plattformdienstes enthalten Informationen über außergerichtliche und gerichtliche Rechtsbehelfsverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Nutzern und dem Videoplattformdiensteanbieter im Zusammenhang mit der Anwendung der §§ 15/F und 15/G.“

### § 4

§ 15/F Absatz 7 des Gesetzes CVIII von 2001 über bestimmte Aspekte der Dienste des elektronischen Geschäftsverkehrs und der Dienste der Informationsgesellschaft erhält folgende Fassung:

„(7) Die Behörde kann eine Empfehlung zu bewährten Verfahren in Bezug auf die in den Absätzen 1 und 2 und in Abschnitt 15/D Absatz 2 festgelegten Anforderungen veröffentlichen. Die Empfehlung ist nicht bindend.“

### § 5

§ 18 Absatz 3 des Gesetzes CVIII von 2001 über bestimmte Aspekte der Dienste des elektronischen Geschäftsverkehrs und der Dienste der Informationsgesellschaft erhält folgende Fassung:

„(3) Die Entwürfe von § 2, § 3/B, § 13 Abs. 13a, § 13 Abs. 14 Buchst. e, § 15/D Abs. 1 Buchst. d, § 15/D Abs. 2, § 15/E Abs. 2 und 3, § 15/F Abs. 7 dieses Gesetzes wurden im Voraus gemäß den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft notifiziert.“

## **2. Änderung des Gesetzes C von 2003 über die elektronische Kommunikation**

### § 6

Im Gesetz C von 2003 über die elektronische Kommunikation wird unter der Überschrift „Der Schutz Minderjähriger“ folgender § 149/F eingefügt:

#### **„§ 149/F**

(1) Der Anbieter des Internetzugangsdienstes als Teil des Dienstes und auf der Grundlage der Erklärung des Teilnehmers ermöglicht es dem Nutzer des Internetzugangsdienstes, den Zugang zu

den Websites der in Absatz 3 genannten Liste durch eine geeignete technische Lösung zu untersagen, die den einzelnen Abonnenten kostenlos zur Verfügung gestellt wird (im Folgenden als „sicherer Dienst für minderjährige Nutzer“ bezeichnet). Vor Abschluss des Abonnementvertrags und während des Datenabgleichs gemäß § 129 Absatz 2b hat der Diensteanbieter den Abonnenten über die Möglichkeit der Nutzung eines (für minderjährige Nutzer bereitgestellten) sicheren Dienstes und darüber zu informieren, dass dieser Dienst für einzelne Abonnenten kostenlos bereitgestellt wird. Der Abonnent hat das Anrecht, seine Aussage über die Nutzung des (für minderjährige Nutzer bereitgestellten) sicheren Dienstes zu ändern, und kann dies unbeschadet anderer Vertragsbestimmungen jederzeit kostenlos tun, bis der Vertrag des Abonnenten gültig ist.

(2) Auf der Grundlage der Aussage des Abonnenten muss der Anbieter des Festnetz-Internetzugangsdienstes auch dem einzelnen Abonnenten im Rahmen des Abonnementdienstes den gleichzeitigen Zugang zu dem (für minderjährige Nutzer bereitgestellten) sicheren Dienst und zu dem ungefilterten Internetdienst vom gleichen Abonnentenzugangspunkt aus ermöglichen, und dies sollte für die einzelnen Abonnenten kostenlos sichergestellt werden.

(3) Um die Bereitstellung dieses sicheren Dienstes für minderjährige Nutzer zu gewährleisten, erstellt der Präsident eine Liste der Websites, die von Ungarn aus am häufigsten besucht werden und sich mit pornografischen Inhalten befassen.

(4) Der Präsident legt durch Dekret die Modalitäten für die Bereitstellung von Abonnenteninformationen und die Art und Weise der Erbringung der Dienste in Bezug auf den sicheren Dienst (der in Bezug auf minderjährige Nutzer bereitgestellt wird) gemäß Absatz 1 sowie die Einzelheiten der Erstellung, Überprüfung und Veröffentlichung der in Absatz 3 genannten Liste fest.“

## § 7

Dem Gesetz C von 2003 über die elektronische Kommunikation wird folgender § 163/Q angefügt:

### „§ 163/Q

(1) Der Präsident erstellt innerhalb von 120 Tagen nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes 3 die Liste nach § 149/F Abs. 3 des Gesetzes Nr. ... von 2024 zur Beschränkung des Zugangs zu pornografischen Inhalten im Internet zum Schutz von Kindern und zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Zusammenhang mit Dienstleistungen des elektronischen Geschäftsverkehrs und der elektronischen Werbung (im Folgenden „Änderungsgesetz 3“).

(2) In Bezug auf § 149/F, festgelegt durch Änderungsgesetz 3,

a) die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten ab dem 1. Januar 2026 für den mobilen Internetzugangsdienst eines Anbieters von mobilen Internetzugangsdiensten.

b) die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten ab dem 1. Mai 2026 für Anbieter von Internetzugangsdiensten mit 10 000 oder mehr Abonnenten.

c) die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten ab dem 1. Januar 2027 für Anbieter von Internetzugangsdiensten mit weniger als 10 000 Abonnenten.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 2 bezeichnet der Ausdruck „mobiler Internetzugangsdienst“ einen über ein Funkkommunikationsnetz bereitgestellten Internetzugangsdienst, der vom Endnutzer auch bei einem Umzug innerhalb des Dienstgebiets genutzt werden kann.

(4) Die Abs. 1 und 2 des § 149/F des Änderungsgesetzes 3 gelten auch für Abonnentenverträge, die vor den in Abs. 2 genannten Zeitpunkten geschlossen wurden, mit der Maßgabe, dass der betreffende Diensteanbieter innerhalb eines Jahres nach den in Abs. 2 genannten Zeitpunkten dem einzelnen Abonnenten die Möglichkeit zur Nutzung des (für minderjährige Nutzer bereitgestellten) sicheren Dienstes im Sinne des § 149/F bietet und dies mit einer Frist von mindestens 30 Tagen kostenlos anbietet.“

## § 8

In § 182 Absatz 3 des Gesetzes C von 2003 über die elektronische Kommunikation wird folgende Nummer 7 ergänzt:

*(Der Präsident ist befugt, durch Dekret Folgendes festzulegen:)*

„7. Detaillierte Vorschriften für die Bereitstellung von Abonnenteninformationen und die Methode der Bereitstellung von Diensten in Bezug auf den sicheren Dienst (der in Bezug auf minderjährige Nutzer bereitgestellt wird) sowie detaillierte Vorschriften für die Erstellung, Überprüfung und Veröffentlichung der Liste nach § 149/F Absatz 3;“.

## § 9

§ 187 Absatz 3 des Gesetzes C von 2003 über die elektronische Kommunikation erhält folgende Fassung:

„(3) Die Entwürfe von § 92/C, § 145/A, § 149/F Abs. 1 und 2, § 163/Q Abs. 2-4 und § 182 Abs. 1 Buchst. h dieses Gesetzes wurden gemäß den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft im Voraus notifiziert.“

### **3. Änderung des Gesetzes XLVIII von 2008 über die Grundanforderungen und bestimmte Beschränkungen kommerzieller Werbung**

## § 10

Dem Gesetz XLVIII von 2008 über die Grundanforderungen für kommerzielle Werbetätigkeiten und bestimmte Beschränkungen dieser Tätigkeiten wird folgender § 4/A angefügt:

### **„§ 4/A**

(1) Werbung über Anwendungsanbieter und Anbieter von Video-Sharing-Plattformen im Sinne des Gesetzes CVIII von 2001 über bestimmte Aspekte von Diensten des elektronischen Geschäftsverkehrs und der Dienste der Informationsgesellschaft (nachstehend: Gesetz über den elektronischen Geschäftsverkehr) kann unter Angabe der Art der Werbung veröffentlicht werden.

(2) Richtet sich die in Absatz 1 genannte Werbung an Kinder oder Minderjährige, so muss der Hinweis auf die Art der Werbung auch einen Hinweis darauf enthalten.“

## § 11

In § 8 des Gesetzes XLVIII von 2008 über die Grundanforderungen und Beschränkungen kommerzieller Werbetätigkeiten wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Es ist verboten, Kindern oder Minderjährigen Werbung für Waren oder Produkte oder deren Verwendung in einer Weise bereitzustellen, die das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Unversehrtheit gefährdet oder gefährlich ist.“

## § 12

§ 18 Absatz 2 des Gesetzes XLVIII von 2008 über die Grundanforderungen und Beschränkungen kommerzieller Werbetätigkeiten erhält folgende Fassung:

„(2) Es ist verboten, Werbung für alkoholische Getränke zu veröffentlichen.

- (a) auf der Außenseite der Vorderseite eines Presseprodukts oder im Falle einer Website auf der Startseite,
- (b) in Theatern oder Kinos vor 20.00 Uhr
- (c) unmittelbar vor, während und unmittelbar nach einem Programm für Kinder oder Minderjährige,
- (d) unmittelbar vor, während und unmittelbar nach der Veröffentlichung von Inhalten, die für Kinder oder Minderjährige bestimmt sind, über einen Anwendungsanbieter oder über einen Anbieter eines Videoplattformdienstes im Sinne des Gesetzes über den elektronischen Geschäftsverkehr,
- (e) auf Erzeugnissen, die eindeutig für Spiele bestimmt sind, und auf ihrer Verpackung oder
- (f) in einer öffentlichen Bildungs- oder Gesundheitseinrichtung oder in einer Außenwerbung, in einem Ladenfenster oder auf einer anderen, von einem öffentlichen Ort aus sichtbaren Fläche, die sich in einer Entfernung von bis zu 200 Metern (von der öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Ort) vom Eingang dieser Einrichtung befindet.“

## § 13

In § 45 des Gesetzes XLVIII von 2008 über die Grundanforderungen und Beschränkungen kommerzieller Werbetätigkeiten wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Entwürfe zu § 4/A, § 8 Absatz 5, § 18 Absatz 2 Buchstaben d und e dieses Gesetzes wurden gemäß den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft im Voraus notifiziert.“

## § 14

In § 23 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes XLVIII von 2008 über die Grundanforderungen und Beschränkungen kommerzieller Werbetätigkeiten werden die Worte „Gesetz CVIII von 2001 über bestimmte Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft (nachstehend: Gesetz über den elektronischen Geschäftsverkehr)“ durch die Worte „Gesetz über den elektronischen Geschäftsverkehr“ ersetzt.

## **4. Schlussbestimmungen**

### **§ 15**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

### **§ 16**

Das Erfordernis der vorherigen Notifizierung des vorliegenden Gesetzentwurfs gemäß den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft wurde erfüllt.